

§ 16.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebenes und seitens des Rektorats beglaubigtes Diplom, welches die Klasse der von dem Kandidaten bewiesenen Befähigung angiebt, ausserdem eine Abschrift des Diploms mit Angabe der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Die Namen der Bestandenen werden durch den Staatsanzeiger und den Jahresbericht der Hochschule veröffentlicht.

§ 17.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen

- Klasse I (obere),
- Klasse II (mittlere),
- Klasse III (untere)

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 18.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine zur Deckung der Kosten bestimmte Prüfungsgebühr von 60 *M.* zu entrichten; für das Diplom wird die im Sporteltarif vom 28. Dezember 1899 No. 51 II. 4, Reg.Bl. S. 1362 bestimmte Sportel von 3 *M.* für die K. Staatskasse erhoben.

§ 19.

Wer das Diplom als Ingenieur des Maschinenwesens erworben oder die erste Staatsprüfung im Maschineningenieurfache bestanden hat, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung in der Elektrotechnik das Diplom als Ingenieur der Elektrotechnik erlangen.

§ 20.

Für diese Ergänzungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten, neben der gesetzlichen Sportel von 3 *M.* für das Zeugnis (vergl. §. 18).

§§ 21—37

betreffen das Prüfungs-Verfahren.